

Kooperationsvereinbarung

zwischen

dem Jobcenter zur Grundsicherung für Arbeitsuchende in
der Landeshauptstadt Schwerin, Frau Regine Rothe
und

dem Amt für Jugend, Schule und Sport,
vertreten durch Frau Caren Gospodarek-Schwenk

Präambel

Die Förderung der beruflichen und sozialen Integration sowie der Ausgleich sozialer Benachteiligungen und die Überwindung individueller Beeinträchtigungen sind gemeinsame Aufgabe der Jugendhilfe und der Träger der Grundsicherung. In § 18 SGB II und in § 81 SGB VIII ist deshalb die Verpflichtung zur Zusammenarbeit verankert. Gemeinsames Ziel ist es, die intensive und an den individuellen Problemlagen ausgerichtete Betreuung und Förderung insbesondere erwerbsfähiger Hilfebedürftiger unter 25 Jahren effektiv umzusetzen.

Zur Abgrenzung der Leistungspflichten ist der individuelle Hilfebedarf des jungen Menschen zu berücksichtigen.

I. Gegenstand und Gestaltung der Kooperation

Die Leistungen nach dem SGB II und dem SGB VIII sollen in enger Abstimmung zwischen dem örtlichen Jobcenter und dem Jugendamt ineinandergreifen. Erhält ein Jugendlicher oder Heranwachsender sowohl Leistungen nach dem SGB II als auch nach dem SGB VIII, erfolgt eine enge Zusammenarbeit und ein ständiger Austausch zwischen dem Jobcenter und dem Jugendamt der Landeshauptstadt Schwerin.

Das Jugendamt und das Jobcenter Schwerin arbeiten nach ihrem gesetzlichen Auftrag im Sinne der jungen Menschen zusammen. Das bedeutet, dass der Hilfeplan nach § 36 SGB VIII eines Jugendlichen mit dem Ziel Integration in Ausbildung oder Beschäftigung mit der Eingliederungsvereinbarung nach § 2 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit § 15 SGB II abgestimmt werden soll. Hierzu eignen sich in besonderem Maße gemeinsam ausgestaltete Hilfeplan-konferenzen.

Die Leistungen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII sind grundsätzlich vorrangig vor den Leistungen nach dem SGB II. Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach § 3 Abs. 3 und Leistungen zur Eingliederung in Arbeit §§ 14 – 16 SGB II gehen jedoch den Leistungen des SGB VIII vor.

In den Fällen, in denen der Ausgleich sozialer Benachteiligungen im Vordergrund steht und die soziale Integration bzw. Festigung der Lebensverhältnisse des jungen Menschen das vorrangige Ziel der Hilfe darstellen, besteht weiterhin ein Handlungserfordernis im Rahmen der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII. Dies gilt für alle jungen Menschen, auch wenn sie gleichzeitig leistungsberechtigt nach dem SGB II sind. Der Hilfebedarf, insbesondere nach § 41 SGB VIII ist individuell und knüpft an die nicht abgeschlossene Persönlichkeitsentwicklung an.

II. Felder der Zusammenarbeit

a. auf der institutionell strategischen Ebene:

Mindestens einmal jährlich finden zwischen beiden Organisationseinheiten Abstimmungsgespräche statt. Inhalte dieser Gespräche sind insbesondere

- 1) die aktuelle Entwicklung in Schwerin hinsichtlich der Jugendarbeitslosigkeit bzw. der allgemeinen Situation der Jugendlichen Grundsicherungsbezieher/Innen
verantwortlich: Jobcenter
- 2) Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung
verantwortlich: Jugendamt

Die gemeinsamen Beratungen sind jeweils von den verantwortlichen Partnern vorzubereiten und können, soweit zweckmäßig, inhaltlich miteinander verbunden werden.

b. auf der operationalen Fallebene:

- 1) Die Verständigung beider Partner erfolgt in Problemfällen im Einvernehmen mit dem Jugendlichen. Zur gemeinsamen Abstimmung werden Fallkonferenzen durchgeführt bzw. der Fallmanager an der Hilfeplangestaltung nach § 36 SGB VIII beteiligt. Der zuständige Sozialarbeiter vom Jugendamt informiert über den Termin zum Hilfeplangespräch. Bei Heranwachsenden, welche eine Hilfe gemäß § 41 SGB VIII erhalten, erfolgt eine bedarfsgerechte Beteiligung an den Hilfeplangesprächen.
- 2) Stellt ein 15 – unter 25-Jähriger, der den Wunsch hat, den elterlichen Haushalt zu verlassen, einen Antrag auf Arbeitslosengeld II, ist zunächst der Jugendhilfebedarf der Familie zu prüfen. Das Jobcenter (die zuständige Integrationsfachkraft) nimmt nach Zustimmung des Jugendlichen Kontakt zum Jugendamt auf. Die dort zuständige Fachkraft prüft zeit-

nah den Jugendhilfebedarf und teilt das Ergebnis dem Jobcenter mit. Ggf. ist zeitnah eine gemeinsame Fallbesprechung durchzuführen. Im Bedarfsfall fertigt das Jugendamt Stellungnahmen zur Frage der Notwendigkeit einer eigenen Wohnung bei unter 25-Jährigen an, wenn schwerwiegende Härtefälle vorliegen.

- 3) Vermutet das Jobcenter bei einem/einer 15-17-Jährigen innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft oder einer/einem jungen Volljährigen Jugendhilfebedarf, nimmt es mit Zustimmung des Jugendlichen Kontakt zum Jugendamt auf. Die fallzuständige Fachkraft prüft den Bedarf und leitet ggf. entsprechende Maßnahmen ein. Bei Abstimmungsbedarf wird zeitnah eine gemeinsame Fallberatung durchgeführt und die Ergebnisse werden schriftlich dokumentiert.
- 4) Soweit das Jobcenter bei bestimmten Personen (z. B. Eltern oder Alleinerziehende mit mehreren Kindern bis 14 Jahre) den Eindruck erlangt, dass möglicherweise im Haushalt lebende Kinder vernachlässigt werden, nimmt der Beschäftigte des JC umgehend Kontakt mit dem Jugendamt auf. Gleiches gilt auch, wenn wegen Pflichtverletzungen die Einleitung von Sanktionen beabsichtigt ist, die ggf. zu einer Kindeswohlgefährdung führen können. Hier lässt sich die Integrationsfachkraft vom Jugendamt rechtzeitig beraten, um diese zu vermeiden.
- 5) Im Zusammenhang mit Fragen zur Berufswegeplanung von jungen Menschen kann ein Vertreter des Jugendamtes als Berater hinzugezogen werden.
- 6) Die Arbeitsvermittler des Jobcenters wirken per Eingliederungsvereinbarung darauf hin, dass junge Mütter oder Väter sich bereits vor Vermittlung in Arbeit oder in arbeitsmarktpolitische Maßnahmen um einen entsprechenden Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder Tagespflege kümmern. Hierbei haben diese die Möglichkeit, sich über Kita-online über das Angebot der Kindertageseinrichtungen in Schwerin zu informieren und für einen Platz anzumelden. In besonders gelagerten Einzelfällen (z.B. Kurzfristigkeit der Arbeitsaufnahme oder des Maßnahmebeginns) unterstützt das Amt für Jugend, Schule und Sport die Eltern bei der Platzsuche. Diese Unterstützung ersetzt nicht die Eigeninitiative der Eltern.
- 7) Bei Inhaftierungen von Jugendlichen oder Heranwachsenden, die Leistungen des Jobcenters beziehen, erfolgt die Information an das Jobcenter durch die Jugendgerichtshilfe des Jugendamtes mit Zustimmung des Betroffenen. Dadurch sollen Überzahlungen verhindert werden, die nach Haftentlassung als Schulden zu begleichen wären.

III. Ansprechpartner

Die Ansprechpartner/Innen im Jugendamt sind der **Anlage 1** zu entnehmen.

Die Ansprechpartner/Innen im Jobcenter sind der **Anlage 2** zu entnehmen.

Wechsel in den Zuständigkeiten sind dem jeweiligen Vereinbarungspartner zeitnah mitzuteilen.

IV. Fortbildung

Die gegenseitige Information der Fachkräfte über Aufgaben, Arbeitsabläufe, Rechtsgrundlagen, Erreichbarkeit etc. muss gewährleistet sein. Dazu sind insbesondere die Beratungen unter Ziffer I dieser Vereinbarung zu nutzen. Sollte darüber hinaus Fortbildungsbedarf bestehen, ist dieser dem Partner anzuzeigen, um entsprechende Fortbildungsveranstaltungen zu organisieren und durchzuführen.

V. Datenschutz

Die Jugendlichen und ihre Eltern sind bei der gesamten Hilfe-/Integrationsplanung zu beteiligen. Bei der gegenseitigen Übermittlung von Daten ist die übermittelnde Stelle verpflichtet, die Vorschriften zum Schutz der Sozialdaten des SGB I, SGB II, SGB VIII und SGB X einzuhalten. Dazu ist im Vorwege die Einverständniserklärung zur Entbindung vom Sozialgeheimnis (**Anlage 3**) immer durch den Jugendlichen und bei Minderjährigkeit der Sorgeberechtigten zu bestätigen.

VI. Änderung der Vereinbarung

Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und sind von allen Vertragspartnern zu unterzeichnen.

VII. Salvatorische Klausel

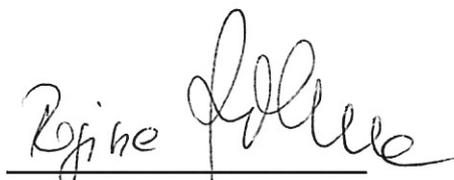
Sollten einzelne Klauseln dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.

Die unwirksame Klausel soll durch eine solche ersetzt werden, die dem Gewollten unter Beachtung der Zielsetzung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie des SGB II am nächsten kommt.

Diese Vereinbarung tritt am 09. September 2015 in Kraft.



Caren Gospodarek-Schwenk
Amtsleiterin
Amt für Jugend, Schule und Sport



Regine Rothe
Geschäftsführerin
Jobcenter Schwerin